Erster Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966)

— Drucksache V/1068 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Ergänzungsgesetz zum Steueränderungsgesetz 1966)

— Drucksache V/1096 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stecker *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Dezember 1966

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Stecker**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/1187*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

      „§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend."

   b) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter den Worten „des Absatzes 5" die Worte „Sätze 1 und 2" eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

         „4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so werden die Aufwendungen nur insoweit als Werbungskosten abgezogen, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden. Bei Fahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug werden die Aufwendungen für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge anerkannt:

         a) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,36 Deutsche Mark,

         b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,16 Deutsche Mark

         für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend;".

      bb) Hinter der Ziffer 4 wird die folgende Ziffer 5 eingefügt:

         „5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Ziffer 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden;".

      cc) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 6 und 7.

   c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

      „(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 4 Satz 3 und Ziff. 5 letzter Satz werden

      1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,

      2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,

      für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen. Die Voraussetzungen der Ziffern 1

und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 Ziff. 4 und 5 und Absatz 2 gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7 entsprechend."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 48. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 48 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden;".

b) In Absatz 2 werden

aa) in Ziffer 1 die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren" durch die Worte „vor Ablauf von 12 Jahren" und

bb) in Ziffer 2 Satz 1 die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren" durch die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren"

ersetzt.

c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat der Steuerpflichtige oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder nach dem Wohnungsbau- Prämiengesetz beantragt, so dürfen für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge an Bausparkassen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Insoweit besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs und einer Prämie nach den Prämiengesetzen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Steuerpflichtige einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt. Als Antrag in diesem Sinne gilt auch ein entsprechender Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer."

4. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Worte „§ 9 Ziff. 4," gestrichen.

5. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1966 zufließen.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, Abs. 2 und 3 sind für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder — bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7 — zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1966 angetreten werden.

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(5) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezem-

ber 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(7) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(8) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(9) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(10) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet worden sind, sind die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften anzuwenden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(12) Auf Antrag des Steuerpflichtigen können für die Wirtschaftsjahre 1966/67 und 1967/68 noch die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(13) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(14) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Ka-

lenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt."

Artikel 2

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „auf fünf Jahre" durch die Worte „auf sechs Jahre" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird am Schluß der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinter der Nummer 2 die folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,

   a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat oder

   b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

   In den Fällen der Buchstaben a und b besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

   „1. über die Einzahlungsdauer und die Festlegungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten; dabei kann bestimmt werden, daß die Einzahlungsdauer mit der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist übereinstimmt und die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparraten gleichzeitig nach Ablauf eines weiteren Jahres endet,".

   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat."

Artikel 3

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) und die Finanzgerichts-

ordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren" durch die Worte „vor Ablauf von sieben Jahren" ersetzt.

   b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind,

   1. eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz beantragt hat oder
   2. ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

   In den Fällen der Nummern 1 und 2 besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden."

2. § 8 wird gestrichen.

3. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge an Bausparkassen.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat."

Artikel 4

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 a wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Lieferungen von Mineralölerzeugnissen

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen von

1. Kraft- und Schmierstoffen sowie flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen aus Erdöl, Kohle oder Ölschiefer zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Abnehmer, sei es ohne Bearbeitung oder Verarbeitung, sei es nach weiterer Veredelung auf die bezeichneten Erzeugnisse;
2. Erzeugnissen aus Erdöl, Kohle oder Ölschiefer, die keine Gegenstände im Sinne der Ziffer 1 sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden (Zwischenerzeugnisse).

Die vorstehenden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen.

(2) Verwendet der Abnehmer die ihm nach Absatz 1 Ziff. 1 steuerfrei gelieferten Gegenstände im Inland in seinem Unternehmen für andere Zwecke, so gilt diese Verwendung als steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 1 Ziff. 1. An die Stelle des Entgelts tritt als Besteuerungsmaßstab der Einkaufspreis. Dem Einkaufspreis sind die auf die Gegenstände entfallenden Beträge an Zoll, Ausgleichsteuer und Mineralölsteuer hinzuzurechnen, die vom Abnehmer oder für dessen Rechnung zu entrichten sind. Sind dem Abnehmer die in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände zur anderweitigen Verwendung steuerpflichtig geliefert worden und die vorbezeichneten Abgaben auf ihn übergegangen, in seiner Person entstanden oder unbedingt geworden, so hat er auf diese Abgaben Umsatzsteuer zu entrichten.

(3) Verwendet ein Unternehmer Gegenstände der in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Art, die er eingeführt hat oder für seine Rechnung hat einführen lassen, im Inland für andere Zwecke innerhalb seines Unternehmens, so gilt diese Verwendung als steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 1 Ziff. 1. Besteuerungsmaßstab ist der Wert im Sinne des § 6 Abs. 1. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Mineralölsteuer ist dem Wert nicht hinzuzurechnen, soweit sie bereits von der Ausgleichsteuer erfaßt worden ist. Die Besteuerung nach Satz 1 tritt nicht ein bei der Verwendung von Gegenständen, deren Einfuhr gemäß § 15 Abs. 3 ausgleichsteuerfrei gewesen ist.

(4) Der Unternehmer hat die steuerpflichtige Verwendung im Sinne der Absätze 2 und 3 nach Art, Menge und Besteuerungsmaßstab aufzuzeichnen."

2. in § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Ziff. 4 oder Ziff. 5 Buchstabe b" durch die Worte „§ 4 Ziff. 4, Ziff. 5 Buchstabe b oder § 4 b" ersetzt.

3. In § 28 Abs. 2 wird die Ziffer 4 gestrichen.

4. In der Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4) — wird die Ziffer 5 gestrichen.

5. In dem Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4) — wird der Buchstabe c gestrichen.

Artikel 5

Die in

a) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassund des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364),

b) § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405),

c) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),

d) § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882),

e) § 20 Kapitel II Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551),

f) Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und

g) § 14 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292)

enthaltenen Umsatzsteuerbefreiungen werden aufgehoben.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 407), werden wie folgt geändert:

1. § 49 wird aufgehoben.

2. § 55 wird aufgehoben.

Artikel 7

(1) Die Vorschriften des Artikels 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 und des Artikels 6 Nr. 2 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1966 vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1966 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 31. Dezember 1966 gegolten hat.

(2) Die Vorschriften des Artikels 4 Nr. 3, des Artikels 5 und des Artikels 6 Nr. 1 sind anzuwenden auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1966 ausgeführt werden.

Artikel 8

Mineralölsteuergesetz

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle:

   a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07-A-I und Benzolerzeugnisse der Nummern 27.07-B-I-a und 29.01-D-I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt,

      bis zum 31. Dezember 1968 .... 26,75 DM,

      ab 1. Januar 1969 .... 35,00 DM,

   b) andere Leichtöle .... 35,00 DM,

2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte .... 38,85 DM,

3. für 100 kg Flüssiggase .... 45,00 DM."

§ 2

Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach § 1 ergibt.

§ 3

(1) Mineralöle, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt

1. für 1 hl Leichtöle .... 3,00 DM,
2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle oder Reinigungsextrakte .... 3,60 DM,
3. für 100 kg Flüssiggase .... 5,00 DM.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit ist Mineralöl im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Endverbraucher ist, wer das Mineralöl ausschließlich für eigene Zwecke unmittelbar verbraucht oder im eigenen Betrieb zu anderen Erzeugnissen als Mineralöl verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Empfang schriftlich der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Steuer ist ohne Anforderung zwei Wochen nach der Anmeldung, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

§ 4

Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Mineralölsteuergesetzes durch § 1 dieses Artikels ergibt, ist nach Richtlinien der Bundesregierung, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu verwenden.

Artikel 9

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 103 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „weinhaltigen und weinähnlichen Getränken mit einem durch den Zusatz von Branntwein verstärkten Weingeistgehalt" durch die Worte „weinhaltigen und dem Weine ähnlichen — auch aromatisierten — Getränken" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „15" ersetzt.

2. § 151 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Als weingeisthaltige Erzeugnisse gelten auch Weine und dem Weine ähnliche — auch aromatisierte — Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14 Raumhundertteilen und weinhaltige Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 10,5 Raumhundertteilen, ausgenommen Brennweine, die unter zollamtlicher Überwachung zur Herstellung von Weindestillat verwendet werden."

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 8 und 9 am Tage nach der Verkündung, Artikel 8 tritt am 1. Januar 1967, Artikel 9 am 1. April 1967 in Kraft.